



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 14

Datum 14.04.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 25 Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen vom 15.03.2010
- 26 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses Leichlingen (Rheinland) vom 06.04.2010
- 27 Wahl zum Landtag Nordrhein Westfalen am 09.05.2010 von 8.00 bis 18.00 Uhr
- 28 Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**25****Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen**

Das Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 15.03.2010 liegt in der Zeit vom 26.04.2010 bis 29.05.2010 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Leichlingen, den 01.04.2010

Jagdvorsteher gez. Helmut Joest

26**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland)**

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung für den Bereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. W 19 „Neuhausfeld“ die Umlegung angeordnet. Eingeleitet wurde das Umlegungsverfahren gem. § 47 BauGB durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 16.08.2001. Das Umlegungsgebiet erhielt die Bezeichnung „Umlegung Nr. 7 Neuhausfeld“.

In zwei Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster wurde der Bebauungsplan Nr. W 19 „Neuhausfeld“ am 06.01.2003 für nichtig erklärt. Da der Bebauungsplan unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Umlegung nach dem BauGB ist, hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 13.11.2003 die Umlegungsanordnung des Rates vom 28.09.2000 für das Bebauungsplangebiet Nr. W 19 „Neuhausfeld“ aufgehoben.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat daher durch Beschluss vom 23.09.2004 seinen Umlegungsbeschluss vom 16.08.2001 über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 7 „Neuhausfeld“ aufgehoben. Das Umlegungsverfahren wird somit aufgehoben. Zur Orientierung wird auf den beigefügten Lageplan hingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke haben zur Zeit folgende Katasterbezeichnungen:

Gemarkung Witzhelden, Flur 6:

Flurstücke: 1, 5, 291, 391, 90 und Teile aus 293, 294, 300, 301, 306

Gemarkung Witzhelden, Flur 15:

Flurstücke: 324, 325, 326, 327, 328, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 423, 424, 443, 445, 474, 619, 625, 626

(Lageplan)

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 06. April 2010 gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Er kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Der Antrag ist schriftlich oder zur



Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 007/008, einzureichen. Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

42799 Leichlingen (Rheinland), den 06. April 2010

Der Vorsitzende

gez. Lutze

27

Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Leichlingen gehört zum Wahlkreis 22, Rheinisch-Bergischer-Kreis II, ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18. April 2010 übersandt werden/worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, 3. Etage, Bereich Ordnungsamt/Wahlen, Zimmer 320, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die/der Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a.) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine



Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b.) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen (siehe auch Rückseite der Wahlbenachrichtigung).

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



Für die Stadt Leichlingen werden 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 in 42799 Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1 zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich. Sie Punkt 4. der Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

42799 Leichlingen, den 13. April 2010

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf

28

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Leichlingen wird in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der Dienststunden

Montag, den 19.04.2010	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag, den 20.04.2010	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch, den 21.04.2010	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, den 22.04.2010	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag, den 23.04.2010	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ordnungsamt/Bereich Wahlen der Stadt Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1, Zimmer 320, 42799 Leichlingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.



Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 23.04.2010, 12.00 Uhr, bei der Stadt Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1, Zimmer 320, 42799 Leichlingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 23.04.2010 versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht vertretbaren Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Rathaus, Wahlbüro im Erdgeschoss, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, eMail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.



Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leichlingen, den 13.04.2010

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Gutendorf